
ERGÄNZUNGEN beziehungsweise AUFHEBUNGEN von Bestimmungen sind nachfolgend mittels Unterstreichung (ERGÄNZUNG) beziehungsweise Durchstreichung (AUFHEBUNG) kenntlich gemacht.

[.....]

4.5.4.3 Block Auktion Request Funktionalität

Für die Block Auktion wird ein gesondertes Orderbuch geführt. Dabei kommen die Preise durch die Zusammenführung eines Auftrages eines Börsenteilnehmers (Requester) mit dem Quote eines oder mehrerer Börsenteilnehmer (Responder) zustande. Der Requester ist ein Börsenteilnehmer der ein Angebot oder eine Nachfrage für ein Angebot in einem Terminkontrakt mit einem von ihm bestimmten Volumen an die Teilnehmern des Block Auktion Verfahrens über das Eurex System übermittelt. Ein Angebot liegt vor, wenn neben der Angabe des Kontraktes und Volumens auch ein Limit und Kauf/Verkauf angegeben werden. Responder sind die Börsenteilnehmer, die gegenüber dem Requester ein (Angebot über Kauf und Verkauf eines bestimmten Volumens eines Terminkontraktes abgeben (Quote).

Liegt ein Angebot des Requesters vor, wird dieses automatisch mit dem Angebot eines oder mehrerer Responder zusammengeführt, wenn das vom Requester angegebene Volumen zu dem vorgegebenen Preis erreicht ist. Bei einer Nachfrage des Requesters werden die Volumina der besten Responder Quotes der Kauf- bzw. Verkaufsseite summiert, bis das seitens des Requesters nachgefragte Volumen erreicht ist. Der indikative Preis wird durch den niedrigsten Kaufpreis/höchsten Verkaufspreis der besten Responder Quotes bestimmt. Wird das nachgefragte Volumen nicht erreicht, ist der niedrigste Kauf-/höchste Verkaufspreis der vorliegenden Responder Quotes für die Ermittlung des indikativen Preises massgeblich. Der Requester kann seine Nachfrage durch die nachträgliche Angabe Verkauf/Kauf und Preis zu einem Angebot ergänzen.

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmen, welche Terminkontrakte in der Block Auktion Request Funktionalität gehandelt werden können und machen diese bekannt. Die im Rahmen der Block Auktion Request Funktionalität zustande gekommenen Geschäfte führen nicht zu Börsenpreisen und werden bei der Veröffentlichung besonders gekennzeichnet. Das Nähere zum Verfahren bei der Block Auktion ist in Nummer 3.9 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich geregelt.

4.6 Veröffentlichung von Preisen und Umsätzen

[.....]

Die vorstehende Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Satzungsänderung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 12.10.2006 am 14.11.2006 in Kraft. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 13 Abs. 5 BörsG erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 13.10.2006

(Aktenzeichen: III 7 – 37 d 04.07.02) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Auslegung am Empfang der Deutsche Börse AG sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurex-change.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 10.11.2006

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Andreas Preuß

Michael Peters
